

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 540/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Breina B u [REDACTED] geb. P [REDACTED],
R [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Nr. 27,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinansdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte am 30. Dezember 1963 erstmals Entschädigung und machte Schaden an Körper oder Gesundheit geltend. Gleichzeitig bat sie um Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 ZPO und versicherte an Eides Statt: Seit 1950 sei ihr von Anwälten und amtlichen Stellen mitgeteilt worden, daß für Aufenthalt in Rußland weder Haft noch Gesundheitsschäden noch sonstige Ansprüche in Frage kämen. Einige Tage vor Einreichung des Antrags habe sie zufällig gehört, daß diese allgemeine Meinung durch eine Entscheidung des höchsten Gerichts grundsätzlich geändert worden sei.

Vor der Behörde, die den Antrag als unzulässig ablehnte, weil das Wiederholungsgegnuch nicht ausreichend begründet sei, und bis zur Schlußverhandlung vor dem Richter hat die Klägerin ihre Angaben nicht ergänzt und auch keine weiteren Mittel zur Glaubhaftmachung bezeichnet oder vorgelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanmeldung sind im Datenbank nach § 357a II ORG geschützt.

Das Berufungsgericht hält die Begründung des Gesuchs ebenfalls für ungenügend; denn es sei nicht erkennbar, wie die Klägerin von der Änderung der früheren für sie ungünstigen Rechtsauffassung erfahren habe. Die Angaben über die Beseitigung des Hinderungsgrundes seien für die Frage von Bedeutung, ob die Unkenntnis der Klägerin bis zur Klarerhebung des Gesuchs unvermeidbar gewesen sei. Aufgrund des unzulänglichen Sachvertrags lasse sich der Richter demnach außerstande zu beurteilen, ob die Klägerin nach Hebung des der Antragstellung entgegenstehenden Irrtums das Gesuch ohne schuldhaftes Zögern vorgelegt hat. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BvR 1965, 524; 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96). Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Entscheidung BvR BvR 1962, 116 und der Klarerhebung des Wiederholungsgegnuchs, wie er dem Urteil des Senats vom 4. April 1974 - IX ZR 50/72, zur Veröffentlichung bestimmt - zugrunde liegt, besteht hier nicht.

Der Tatrichter hat auch zutreffend erkannt, daß die Entschädigungsorgane nicht verpflichtet sind, auf eine Vervollständigung der unzureichenden Wiedereinsetzungsgründe hinzuweisen (BSH RnW 1968, 420; 1972, 27).

Mai

Fuchs